

Pressemitteilung

Stadt kann sich nicht durch Flucht ins Privatrecht ihren Auskunftspflichten entziehen

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt sich auf die Seite des Bündnisses für soziale Energiepreise und gerechte Politik e.V. (BüFEP) und bejaht eine Auskunftspflicht der Stadt. Der Stadtrechtsausschuss hatte das Auskunftsbegehren der BüFEP über die Hintergründe der verlustreichen Wertpapier- und Zinsswapgeschäfte der städtischen Beteiligungsgesellschaft (BGK) und Badgesellschaft (BAD) abgelehnt. Eine auskunftspflichtige Stelle kann sich nicht durch eine Flucht ins Privatrecht ihren Auskunftspflichten entziehen, schreibt der Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme an die BüFEP und die Stadt. Untermuert wird diese Ansicht durch ein brandaktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 7. April 2014.

"Wir fordern die Oberbürgermeisterin und den gesamten Stadtvorstand auf, endlich ihre Verweigerungshaltung abzulegen und die berechtigten Informationen und Auskünfte zu gewähren“, so der Apell der BüFEP-Vorstände Wilhelm Zimmerlin, Reinhard Nühlen und Rolf Bühring.

Die Finanzgeschäfte der BGK und BAD sind eben keine rein privatwirtschaftliche Vermögensverwaltung, wie der Stadtrechtsausschuss meint, sondern Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben der städtischen Gesellschaften. Der Landesbeauftragte verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt, dass es juristischen Personen des Privatrechts verwehrt ist, sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu berufen, soweit sie öffentliche Aufgaben der Daseinsversorgung wahrnehmen.

Die städtischen Gesellschaften arbeiten ausschließlich im Auftrag der Stadt und mit dem Geld der Bürger. "Die Geheimniskrämerei muss ein Ende haben. Die Bürger haben ein Recht auf Aufklärung. Und dafür werden wir uns einsetzen, sobald wir im Stadtrat sind", kündigen die BüFEP-Vertreter an. Außerdem prüfen wir derzeit, ob die BüFEP die Stadt vor dem Verwaltungsgericht auf Auskunftserteilung verklagt.